

# Rechtsanwalt Marco Hesser

Ihr Fachmann in rechtlichen Dingen



## **Marco Hesser Rechtsanwalt informiert:**

### **Was tun nach einem Verkehrsunfall?**

Das wichtigste Gebot nach einem Verkehrsunfall ist am Unfallort zu bleiben, um die Unfallbeteiligung aufzuzeigen, da ansonsten strafrechtliche Folgen (Verkehrsunfallflucht) befürchtet werden müssen. Wichtig ist es auch, die Unfallstelle ordnungsgemäß abzusichern, d.h., die Warnblinkanlage einzuschalten, ein Warndreieck ca. 100 m vor der Unfallstelle aufzustellen und sofort verletzten Personen erste Hilfe zu leisten. Auch sollte die Polizei insbesondere bei verletzten Personen unbedingt hinzugerufen werden. Bei Bagatellschäden sollte man sich an der Unfallstelle einigen. Soweit Polizei nicht hinzugezogen wird, müssen die wichtigsten Daten der anderen Unfallbeteiligten (Name, Anschrift, Kennzeichen des Fahrzeuges, Versicherung sowie Versicherungsscheinnummer) aufgenommen werden. Sämtliche Unfallbeteiligten sind auch, wie oben erwähnt, verpflichtet, solange am Unfallort zu bleiben, bis Feststellungen zur Person, des Fahrzeuges und der Art der Beteiligung ermöglicht wurden. Sollte niemand an der Unfallstelle zu sehen sein, weil sich beispielsweise eine Kollision mit einem geparkten Fahrzeug ereignet hat, muss eine angemessene Zeit, diese hängt von den Umständen (Tageszeit, schwere des Unfalls) ab, abgewartet werden. Die Polizei sollte per Mobilfunktelefon informiert und Name und Anschrift muss am Unfallort hinterlassen werden. Da Unfallspuren auch Beweismittel sind, dürfen diese nicht beseitigt werden, ehe die notwendigsten Feststellungen getroffen sind. Bei schweren Unfällen sollen sämtliche Fahrzeuge bis zum Eintreffen der Polizei nicht verändert werden. Bei geringfügigen Sachschäden hingegen sollte die Fahrbahn möglichst schnell geräumt werden, um den Verkehr nicht unnötig zu behindern, da Gefahr weiterer Unfälle entsteht. Fotos von der Unfallstelle sind nützliche Beweismittel bei der nachfolgenden Schadensregulierung. Kleinere Blechschäden sollten die Beteiligten selbst, ohne die Polizei hinzuzurufen, regeln, wobei es nützlich ist, am Unfallort ein Protokoll aufzunehmen, aus dem die Angaben zur Person und zumindest Angaben über den Verlauf und Folgen des Unfalls ergeben.

Nach dem Verkehrsunfall folgt viel Schreiarbeit, da im eventuell eingeleiteten Ordnungswidrigkeitsverfahren eine Stellungnahme bearbeitet werden muss, die eigene Kfz-Haftpflichtversicherung innerhalb einer Woche schriftlich informiert und gegebenenfalls gegenüber der gegnerischen Versicherung Schadenersatzansprüche angemeldet werden müssen. Empfohlen wird zumindest bei schwerem Verkehrsunfall mit Personenschäden und Gefahr von Straf- bzw. ordnungswidrigkeitsrechtlichen Sanktionen, einen Rechtsanwalt zumindest beratend zur Seite zu ziehen. Jedoch ist es auch in anderen Fällen nützlich sich an einen Rechtsanwalt zu wenden, der Erfahrung bei Schadenersatzregulierungen nach Verkehrsunfällen hat. Er wird das eigene Verschulden sowie die Haftung des Unfallgegners richtig bewerten.

# Rechtsanwalt Marco Hesser

Ihr Fachmann in rechtlichen Dingen



Die Kosten der anwaltlichen Beratung gehen zu Lasten der gegnerischen Versicherung, sollte der Verkehrsunfall vom Unfallgegner verschuldet worden sein. Hierbei ist jedoch die Betriebsgefahr des eigenen Fahrzeuges zu berücksichtigen, d.h., dass eine eigene Mithaftung bei jedem Verkehrsunfall besteht, es sei denn, der Verkehrsunfall hätte auch bei höchst möglicher Anstrengung und Voraussicht nicht vermieden werden können (unabwendbares Ereignis).

Sollte der Verkehrsunfall für sie ein wahrlich unabwendbares Ereignis gewesen sein, können meistens folgende Schadenersatzpositionen durchgesetzt werden: Die Reparaturkosten des Fahrzeuges nach vorgelegter Reparaturechnung oder die durch ein Sachverständigengutachten bzw. Kostenvoranschlag nachgewiesenen Reparaturkosten; die Kosten eines Sachverständigengutachtens; die Wertminderung ihres Fahrzeuges; Nutzungsausfall, sollten sie ihr Fahrzeug unfallbedingt, da dies möglicherweise repariert wird, nicht nutzen können; gegebenenfalls Mietwagenkosten, wobei Vorsicht geboten ist, um nicht eine Eigenbeteiligung zahlen zu müssen; Abschleppkosten; Schmerzensgeld bei eigenen Verletzungen sowie Attest- und Heilbehandlungskosten sowie Haushaltsführungskosten, sollten sie ihren Haushalt unfallbedingt nicht alleine erledigen können, und auf jeden Fall eine Aufwandspauschale, die zwischen 15,00 € und 25,00 € liegt. Obige Aufzählung ist bei weitem nicht abschließend, da der Geschädigte so zu stellen ist, als wäre das schädigende Ereignis nicht eingetreten. Es muss demnach von Fall zu Fall entschieden werden, welche Schadenersatzansprüche durchsetzbar sind, wobei es besser ist, einen möglicherweise bestehenden Anspruch zu viel zu überprüfen, als einen zu vergessen. Daher sollte einem eventuell beauftragten Rechtsanwalt baldmöglichst sämtliche Schadenersatzbelege übergeben werden, um mit ihm zu entscheiden, welche Schadenersatzansprüche durchgesetzt werden können.

Obige Information kann bei weitem nicht abschließend sein und dient nur als erste Hilfe, sollte sich tatsächlich ein Verkehrsunfall ereignet haben und kann selbstverständlich eine persönliche Beratung nicht ersetzen.